

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindekasse im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Die **Kreisstadt Homberg (Efze)**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli



und

die **Gemeinde Frielendorf**,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und
Herrn Ersten Beigeordneten Hans Günter Wald



und

die **Stadt Schwarzenborn**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und
Herrn Ersten Stadtrat Armin Heß



schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze), die Gemeinde Frielendorf und die Stadt Schwarzenborn vereinbaren die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindekasse entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO).

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Frielendorf vom 27.09.2016.

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Wahrnehmung der Kassenaufgaben umfasst

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
5. die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung und
6. die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge).

§ 3 Organisation

- (1) Die Wahrnehmung der Kassenaufgaben für die beteiligten Kommunen erfolgt über die Bildung einer Gemeinschaftskasse. Verwaltungssitz der Gemeinschaftskasse ist Homberg (Efze).
- (2) Die Gemeinschaftskasse führt die Bezeichnung „Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf – Schwarzenborn“. Externer Schriftverkehr erfolgt unter Verwendung der jeweiligen Hoheitszeichen und Logos der beteiligten Kommunen.
- (3) Die beteiligten Kommunen bleiben weiterhin Aufgabenträger, lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Kassenführung erfolgen, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Abs. 2 KGG).
- (4) Die praktische Durchführung der gemeinsamen Kassengeschäfte kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Bürgermeister gemeinsam und im Einvernehmen miteinander geregelt werden. Bestehende Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen für die Kasse der Kreisstadt Homberg (Efze) finden auch für die Gemeinschaftskasse Anwendung.
- (5) Die Kassenaufsicht über die Gemeinschaftskasse erfolgt durch die Bürgermeister der beteiligten Kommunen.

§ 4 Betriebsbeginn

Die Gemeinschaftskasse nimmt ihren Echtbetrieb im Laufe des Jahres 2019 auf; die Integration orientiert sich am Projektfortschritt. Der Beginn des verantwortlichen Betriebes erfolgt am Tag der Prüfung anlässlich der Übergabe der Geschäfte durch das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 5 Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) für den Betrieb der Gemeinschaftskasse bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet. Die Gemeinde Frielendorf und die Stadt Schwarzenborn leisten monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner/-innen jährlich auf den Stand zum 31. 12. aktualisiert, alternativ werden die aktuellsten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes als Grundlage festgelegt.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes (1) aufzuteilen.

§ 6 Personal

- (1) Die personelle Besetzung der Gemeinschaftskasse erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisstadt Homberg (Efze). Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin und der stellvertretende/die stellvertretende Kassenverwalter/-in werden im Einvernehmen aller beteiligten Kommunen bestellt.
- (2) Das Personal der Gemeinschaftskasse ist bevollmächtigt, Erklärungen für alle Kommunen abzugeben.

§ 7 Fördermittel

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit stellt das Land Hessen Fördermittel in Höhe von 25.000,- € in Aussicht. Mit den in Aussicht gestellten Fördermitteln werden nach Erhalt derselben zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software (Rechnungsworkflow, DTEIN, Scanner etc.) finanziert. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5) mit den laufenden Kosten verrechnet.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2024 möglich.

- (3) Die Kündigung einer Kommune berührt nicht das Vertragsverhältnis der weiteren beteiligten Kommunen
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 9 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homberg (Efze) / Frielendorf / Schwarzenborn, __.__.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Joachim Pauli
Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel
Bürgermeister

Hans Günter Wald
Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Armin Heß
Erster Stadtrat